

Reglement 2023**für die Weiterbildungsprogramme****Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Planungspraxis (CAS ETH RPP),****Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Prozessdesign (CAS ETH RPD),****Certificate of Advanced Studies ETH in Zukunft der Raumentwicklung (CAS ETH ZRE),****Master of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung (MAS ETH RE)**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG)

vom 24. November 2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich die Weiterbildungsprogramme «Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Planungspraxis (CAS ETH RPP)», «Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Prozessdesign (CAS ETH RPD)» und «Certificate of Advanced Studies ETH in Zukunft der Raumentwicklung (CAS ETH ZRE)», in der Folge CAS-Programme oder CAS genannt, sowie das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung (MAS ETH RE)», in der Folge MAS-Programm oder MAS genannt, durchgeführt respektive absolviert werden können.

² Die Weiterbildungsprogramme sind dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) zugeordnet und werden vom Netzwerk Stadt und Landschaft, im Folgenden NSL genannt, durchgeführt.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 2 Titel

Die ETH Zürich verleiht für die erfolgreich absolvierten Weiterbildungsprogramme die Titel:

- Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Planungspraxis (CAS ETH RPP), in englischer Übersetzung Certificate of Advanced Studies in Spatial Development and Planning Practice);
- Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Prozessdesign (abgekürzt CAS ETH RPD, in englischer Übersetzung Certificate of Advanced Studies in Spatial Development and Process Design);
- Certificate of Advanced Studies ETH in Zukunft der Raumentwicklung (abgekürzt CAS ETH ZRE, in englischer Übersetzung Certificate of Advanced Studies ETH in Future of Spatial Development);
- Master of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung (abgekürzt: MAS ETH RE; in englischer Übersetzung Master of Advanced Studies in Spatial Development).

Art. 3 Leitung der Weiterbildungsprogramme

¹ Die Leitung der Weiterbildungsprogramme (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert die Weiterbildungsprogramme nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum NSL und den am NSL beteiligten Institutionen des D-BAUG und D-ARCH her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Direktor/in, dem/der stellvertretenden Direktor/in und dem/der Studienleiter/in zusammen.

³ Der/die Direktor/in sowie der/die stellvertretende Direktor/in werden vom D-BAUG ernannt. Sie stammen aus dem NSL.

⁴ Der/die Studienleiter/in wird durch den/die Direktor/in ernannt und ist ihm/ihr direkt unterstellt.

⁵ Für jedes CAS wird von dem/der Direktor/in und von dem/der stellvertretenden Direktor/in ein/eine Programmverantwortliche/r ernannt, welche/r in Absprache mit der Leitung die inhaltliche Verantwortung für das einzelne CAS übernimmt.

⁶ Ein aus fünf bis acht Vertreterinnen und Vertretern der Lehre und der Praxis zusammengesetzter Beirat berät die Leitung über die festzulegende Strategie. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des D-BAUG ernennt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Leitung. Der Vorsitz liegt bei einer ausserhalb des NSL stehenden Persönlichkeit. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art. 4 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend oder erfüllt, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: CAS-Programme

Art. 5 Zielgruppe

Die drei Weiterbildungsprogramme Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Planungspraxis, Certificate of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung und Prozessdesign und Certificate of Advanced Studies ETH in Zukunft der Raumentwicklung richten sich grundsätzlich an in- und ausländische Fachleute mit einem von der ETH anerkannten universitären Masterabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand in einem der Raumplanung nahestehenden Fachgebiete und mit mindestens zwei Jahren Berufspraxis vornehmlich in einem Arbeitsfeld mit raumwirksamen Aufgaben.

Art. 6 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss jedes CAS-Programms müssen mindestens 15 KP erworben werden.

² Das CAS-Programm wird berufsbegleitend und in Blockform durchgeführt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um jeweils ein Semester verlängern. Die maximal zulässige Studiendauer in jedem CAS beträgt 3 Semester.

Art. 7 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Ein CAS-Programm besteht aus den folgenden Kategorien:

- a. Vorkurs mit Vorlesungen und Seminaren im Umfang von rund 20 Kontaktstunden und einer Abschlussprüfung (3 KP);
- b. Vorlesungen und Seminare im Umfang von rund 250 Kontaktstunden (10 KP);
- c. Projektarbeiten oder einer individuellen Studienarbeit mit rund 150 Stunden Aufwand (5 KP).

² Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 geregelt.

Art. 8 Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

¹ Voraussetzung für einen erfolgreichen CAS-Abschluss ist das Bestehen des Vorkurses, der vor dem erstmaligen Besuch eines CAS-Programms und nur einmalig zu absolvieren ist.

² Die Prüfung des Vorkurses ist obligatorisch, die Vorlesungen zum Vorkurs sind fakultativ. Die Prüfung zum Vorkurs muss nur einmalig bestanden werden und kann im Falle eines Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

³ Die drei CAS-Programme müssen, falls sie als Teile des MAS besucht werden, je einzeln bestanden werden. Wird ein CAS nicht bestanden, gilt das gesamte MAS-Programm als nicht bestanden und führt zum Ausschluss aus dem Programm.

Art. 9 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für die jeweiligen CAS-Programme im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Die Leistungskontrollen umfassen schriftliche und mündliche Prüfungen sowie bewertete Präsentationen oder ein Essay.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁶ Das CAS-Programm gilt als bestanden, wenn alle Leistungskontrollen als „erfüllt“ beurteilt wurden.

Art. 10 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im CAS-Programm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des/der Direktors/Direktorin möglich

Art. 11 Diplom und Diploma Supplement, Bescheinigung

¹ Das CAS-Programm gilt als bestanden, wenn alle Leistungskontrollen als „erfüllt“ beurteilt wurden.

² Nach Erfüllen der festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Zertifikat nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

³ Erfolgreich besuchte einzelne Präsenzwochen eines CAS-Programms können den Teilnehmenden nur als Teilnahmebestätigung, aber nicht in Krediteinheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen werden.

Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zu einem CAS-Programm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des CAS-Programms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 13 Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen, Exmatrikulation

¹ Die Teilnehmenden eines CAS-Programms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden schreiben sich der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.

⁴ Das CAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn mindestens 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen sind.

⁴ SR 414.134.1

⁵Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag des Direktors/der Direktorin durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

⁶Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomaschein;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

Art. 14 Schulgeld und weitere Gebühren

¹ Die Studierenden bezahlen gemäss Art. 10. Abs. 1 Bst. a. Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ eine Verwaltungsgebühr für die Anmeldung als Weiterbildungsstudierende.

² Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁶ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

³ Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH-Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

⁴ Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom CAS-Programm, bei Nichterscheinen oder bei einem Studienabbruch werden die Gebühren ganz oder teilweise eingefordert. Die Schulleitung regelt auf Antrag der Leitung die Einzelheiten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 15 Ausschluss vom CAS

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl von 15 KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. die Leistungskontrolle des Vorkurses nicht besteht; oder
- c. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art. 16 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen

¹ Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um Entscheidungen mit räumlichen Auswirkungen besser vorbereiten, treffen und umsetzen zu können.

² In den CAS-Programmen werden vor allem folgende Lehrgebiete vermittelt:

- CAS in Raumentwicklung und Planungspraxis
 - a. Modul 1: Raumplanung
 - b. Modul 2: Raum als komplexe Situation
 - c. Modul 3: Integrierter Städtebau
 - d. Modul 4: Funktionale Regionen
 - e. Modul 5: Transformation gestalten
 - f. Design Studio
- CAS in Raumentwicklung und Prozessdesign
 - a. Modul 1: Urban Governance
 - b. Modul 2: Stadt der Akteure
 - c. Modul 3: Verfahrensdesign

⁵ SR 414.131.7

⁶ SR 414.131.7

- d. Modul 4: Organisationsdesign
 - e. Modul 5: Transformation gestalten
 - f. Design Studio
- CAS in Zukunft der Raumentwicklung
 - a. Modul 1: Urbane Zukunft
 - b. Modul 2: Nachhaltige Mobilität
 - c. Modul 3: Umweltschonende Raumplanung
 - d. Modul 4: Digitale und operative Kompetenzen
 - e. Modul 5: Transformation gestalten
- ³ Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:
- a. Professuren des NSL;
 - b. Professuren der ETH Zürich, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
 - c. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
 - d. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Raumordnung in Verwaltungseinheiten und Privatunternehmen.

3. Abschnitt: MAS-Programm

Art. 17 Zielgruppe

Das Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies ETH in Raumentwicklung richtet sich grundsätzlich an in- und ausländische Fachleute mit einem von der ETH anerkannten universitären Masterabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand in einem der Raumplanung nahestehenden Fachgebiet und mit mindestens zwei Jahren Berufspraxis vornehmlich in einem Arbeitsfeld mit raumwirksamen Aufgaben.

Art. 18 Voraussetzung, Umfang und Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 63 KP erworben werden.

² Das MAS-Programm ist modular aufgebaut und beinhaltet den Besuch des Vorkurses (3 KP) und die erfolgreiche Absolvierung der drei CAS gemäss Abschnitt 2 (45 ETCS Punkte).

³ Das MAS-Programm beinhaltet eine Disposition sowie eine Master-Thesis im Umfang von total 15 ETCS Punkten. Die Master-Thesis muss innerhalb von 6 Monaten erarbeitet werden.

⁴ Das MAS-Programm wird berufsbegleitend in vier Semestern durchgeführt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um jeweils ein Semester verlängern. Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 8 Semester.

Art. 19 Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit wird von einem/einer Referenten/in und einem/einer Korreferenten/in betreut und beurteilt. Mindestens eine dieser Personen muss eine ETH-Professur innehaben.

² Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die Module gemäss Art. 18 Abs. 2 bestanden und die erforderliche KP-Anzahl erworben hat.

³ Das von den Teilnehmenden vorgeschlagene Thema der Master-Arbeit und der/die vorgeschlagene Referent/Referentin müssen von der Leitung des MAS-Programms genehmigt werden. Die Leitung bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten.

⁴ Die Leitung legt den Termin für den Beginn und den Abschluss der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest.

⁵ Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn sie mit «genügend» beurteilt wird.

⁷ Die Leitung legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit noch zu erfüllenden Bedingungen fest, unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 20 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im MAS-Programm nicht noch einmal angerechnet werden, ausser es handelt sich um solche, welche im Rahmen eines der drei zum MAS gehörenden CAS-Programme gemäss Art. 7 erworben wurden. Diese KP können vollständig angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Direktors/der Direktorin möglich.

Art. 21 Diplom und Diploma Supplement

¹ Das MAS-Programm gilt als bestanden, wenn alle Leistungskontrollen als „erfüllt“ beurteilt wurden.

² Nach Erfüllen der festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) abgegeben.

Art. 22 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zu einem CAS-Programm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁷ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des CAS-Programms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 23 Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen, Exmatrikulation

¹ Die Teilnehmenden des MAS-Programms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden schreiben sich der School for Continuing Education ein.

⁷ SR 414.134.1

³Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.

⁴Das MAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen sind.

⁵Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag des Direktors/der Direktorin durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

⁶Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomaschein;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

Art. 24 Schulgeld und weitere Gebühren

¹Die Studierenden bezahlen gemäss Art. 10. Abs. 1 Bst. a. Gebührenverordnung ETH-Bereich⁸ eine Verwaltungsgebühr für die Anmeldung als Weiterbildungsstudierende.

²Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁹ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

³Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH-Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

⁴Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom MAS-Programm, bei Nichterscheinen sowie bei einem Studienabbruch werden die Gebühren ganz oder teilweise eingefordert. Die Schulleitung regelt auf Antrag der Leitung die Einzelheiten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 25 Ausschluss vom MAS

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl von 63 KP nach Art. 18 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art. 26 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen

¹Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um Entscheidungen mit räumlichen Auswirkungen besser vorbereiten, treffen und umsetzen zu können.

²In den modularen CAS-Programmen als Teil des MAS-Programms werden die Lehrgebiete gemäss Artikel 16 Abs.2 vermittelt:

³Für die MAS-Thesis werden folgende Lehrgebiete vermittelt:

- a. Selbständige Themensuche und Hypothese;
- b. Disposition, Wissenschaftliche Methodik;
- c. Reflexion;
- d. Erörterung.

⁸ SR 414.131.7

⁹ SR 414.131.7

- ⁴ Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:
- a. Professuren des NSL;
 - b. Professuren der ETH Zürich, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
 - c. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
 - d. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Raumordnung in Verwaltungseinheiten und Privatunternehmen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁰ anfechtbar.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement 2011 für die Weiterbildungsprogramme Master of Advanced Studies Raumplanung und Diploma of Advanced Studies Raumplanung und Certificate of Advanced Studies Raumplanung am D-BAUG vom 30. August 2011¹¹ wird aufgehoben, sobald der/die letzte Teilnehmer/in unter diesem Reglement abgeschlossen hat.

Art. 29 Sonderfälle

Der/die Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹⁰ SR 172.021

¹¹ RSETHZ 333.0800.50